



**Architektenkammer  
Niedersachsen**

## **ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 07.02.2013 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 23.05.1991, zuletzt geändert am 07.02.2008, beschlossen:

I. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Nr. 1 wird der erste Satz gestrichen.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.



## ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 07.02.2013 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 23.05.1991, zuletzt geändert am 07.02.2008, beschlossen:

I. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Auskunftspflicht“ durch das Wort „Anzeigepflicht“ sowie die Verweise „§ 4 a Abs. 3 Satz 3 NArchtG“ und „§ 4 a Abs. 1 und 2 NArchtG“ durch die Verweise „§ 4 b Abs. 3 Satz 3 NArchtG“ und „§ 4 b Abs. 1 und 2 NArchtG“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Wortwendung „oder in Textform (z.B. Computerfax, E-Mail)“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Wortwendung „oder in Textform“ eingefügt und die Wortwendung „rechtzeitig zu“ durch die Wortwendung „mindestens drei Wochen vor“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.



## ÄNDERUNG DER KOSTENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 07.02.2013 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) folgende Änderung der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 20.05.2010, beschlossen:

I. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

Tarifstelle C wird wie folgt gefasst:

„C. Gesellschaftsliste/Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

1. Gesellschaftsliste (§ 4 b NArchTG)

Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 144,- €

2. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7 a NArchTG)

Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 40,- €

3. Zweitausfertigung der Bescheinigung über die Eintragung in einer der Listen 20,- €“

II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.

Alle Änderungen sind genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 06.03.2013, Az.: 21-32171/2025; 21-32171/2100

gez. im Auftrage Radom

Ausgefertigt Hannover, den 11.03.2013

gez. Schneider . Präsident